Stadt Leverkusen
Fachbereich Soziales
Hauptstraße 119
51373 Leverkusen

Unsere Telefonzeiten:
Montags, mittwochs und freitags
von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Antragsannahme:
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Informationen zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS)

Wer eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) beziehen möchte, benötigt einen gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS). Ein in Leverkusen ausgestellter Wohnberechtigungsschein ist in ganz Nordrhein-Westfalen für ein Jahr gültig.

Ausnahme: Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Hier wird der WBS nur für das Niederlassungsgebiet (z. B. Stadtgebiet Leverkusen) erteilt.

Ob ein WBS ausgestellt werden kann, hängt von der Höhe des Einkommens ab.

Wie hoch sind Ihre Einkünfte? Sind Sie in einer besonderen Situation, zum Beispiel alleinerziehend, schwerbehindert, jung verheiratet? Diese Punkte verändern u.U. die für Sie geltende Einkommensgrenze und die Einkommensberechnung.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und eventuellen Zuschlägen. Dieser Grenze wird dann Ihr Jahreseinkommen gegenübergestellt.

Deshalb: Lassen Sie sich in diesem Punkt unbedingt beraten, damit es möglichst keine Missverständnisse gibt! Die nachfolgenden Informationen sind Anhaltspunkte, an denen Sie sich hier schon einmal orientieren können. Die Details sollten Sie danach persönlich oder telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin klären

Anzahl der Personen	Einkommensgrenzen
1	23.540 €
2	28.350 €
3	34.880 €
4	41.410 €
5	47.940 €
6	54.470 €
Zuschlag je Kind (unter 18 Jahren>)	860 €

Zum anrechenbaren Einkommen gehören

- Steuerpflichtige Bruttoeinkünfte
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Renten (alle aktuellen Rentenbescheide – Altersrente, Witwen-/Witwerrente, Erwerbsminderungsrente, Unfallrente, Zusatzversorgungskasse, Betriebsrente etc.)
- Unterhaltszahlungen
- Arbeitslosengeld
- Ausländische Einkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abzugsbeträge:

- Lohnsteuerabzug (pauschal 12 %)
- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (pauschal 12 %)
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung (pauschal 12 %)

Werbungskosten:

- bei steuerfreien oder steuerpflichtigen Einkünften, ausländischen Einkünften: pauschal 1.230 Euro jährlich (erhöhte Werbungskosten sind nachzuweisen / Steuerbescheid)
- bei Versorgungsbezügen (Renten):
  pauschal 102 Euro jährlich
- bei Arbeitslosengeld I
  Aufwendungspauschale: 102 € jährlich
- bei Unterhaltszahlungseingängen:
  pauschal 102 €

Freibeträge bei Schwerbehinderung:

- Grad der Behinderung unter 80 % **und**
  gleichzeitigen häuslichen Pflegebedarf:
- jährlich: 2.100 Euro
- bei 100 % (Grad der Behinderung):
  jährlich: 4.500 Euro
- bei mindestens 80 % (Grad der Behinderung) **und**
  gleichzeitigen häuslichen Pflegebedarf:
  jährlich: 4.500 Euro
- für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 jährlich: 5 830 Euro

Freibeträge bei Zwei-Personen-Haushalten, Ehepaare und eingetragenen Lebenspartnerschaften:

- Zwei-Personen-Haushalte, Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG): pauschal 4.000 Euro

Unterhaltszahlungen:

- Abgezogen werden nachgewiesene gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Höhe von maximal 4.000 Euro / 8.000 Euro jährlich

Kinder mit eigenem Einkommen:

- Pro Kind zwischen 16 und 25 Jahren, soweit das Einkommen des Kindes angerechnet werden würde: pauschal 600 Euro jährlich

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) wird für folgende maximale Wohnungsgröße ausgestellt:

Alleinstehende	50 m² oder 1 Raum
2 Personen	65 m² oder 2 Räume
3 Personen	80 m² oder 3 Räume
4 Personen	95 m² oder 4 Räume
5 Personen	110 m² oder 5 Räume
6 Personen	125 m² oder 6 Räume
7 Personen	140 m² oder 7 Räume

Von den genannten Wohnungsgrößen sind Abweichungen von maximal 5 Quadratmetern zusätzlich erlaubt.

Zusätzlicher Wohnraum steht folgenden Personenkreisen zu:

- Alleinerziehenden mit Kindern zwischen 6 und 17 Jahren (auch wenn sich die Kinder nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten
- rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten
- Blinden oder
- kinderlosen jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Hinblick auf das erste Kind

Bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze oder, soweit Sie eine konkrete Wohnung in Aussicht haben, deren Quadratmeterzahl die Wohnungsgröße überschreitet, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zur Beratung gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Frau Bous	Tel.: (0214) 406 - 504 44	Buchstabenbereich: A-Z
Frau Schuller	Tel.: (0214) 406 - 504 45	Vorbereitung WBS
Frau Ehlke	Tel.: (0214) 406 - 504 41	Vorbereitung WBS/Antragsannahme

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formantrag
- Einkommenserklärung von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern mit eigenem Einkommen
- Einkommensnachweise des **gesamten** Kalendervorjahres sowie des laufenden Kalenderjahres bis zur Antragstellung
- Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten und deren Haushaltsangehörige müssen zusammen mit ihrem Pass eine Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung vorlegen, die noch mindestens 12 Monate ab dem Tag gültig ist, an dem Sie den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen. Zusätzlich wird für anerkannte Asylberechtigte Flüchtlinge (§ 3 Abs. 1 des Asylgesetzes) und subsidiär Schutzberechtigte der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sowie eine Zuweisung für Köln vor dem 04.09.2018 benötigt.

Gebühr:

Die Bescheinigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

10,00 € - Wohnberechtigungsschein Einkommensgruppe A
10,00 € - Wohnberechtigungsschein Einkommensgruppe B
20,00 € - Ausnahmewohnberechtigungsschein
7,50 € - Ablehnung und Antragsrücknahme

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (Bürgergeld, Sozialgeld, Grundsicherung) ist die Bescheinigung gebührenfrei.

Informationen zu Zinssenkungsanträgen für die NRW.BANK:

Die Einkommensberechnung entspricht der Berechnung zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines. Insoweit wird auf die dort gemachten Angaben verwiesen.

Gebühr:

10,00 € - Erteilung der Zinssenkungsbescheinigung
7,50 € - Ablehnung und Antragsrücknahme

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (Bürgergeld, Sozialgeld, Grundsicherung) ist die Bescheinigung gebührenfrei.